

AGB Fa. Mechtold GmbH & Co KG Stand 09/2025

I. Allgemeines

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsgrundlage für Verträge zwischen der Firma Mechtold (im Folgenden Auftragnehmer / AN genannt) und deren Kunden (im Folgenden Auftraggeber / AG genannt).
- Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der AN der Geltung ausdrücklich zustimmt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen AN und AG innerhalb der Geschäftsbeziehung getroffen werden, sind in dem Vertrag selbst, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Nachträgliche Vertragsabreden sollen schriftlich erfolgen.
- Sofern die VOB/B wirksam in den Vertrag mit einbezogen wurde, gilt diese vorrangig. Abweichende Vereinbarungen in diesen Bestimmungen sind nicht anzuwenden.
- Maßgebend für die verwendeten Werkstoffe, für die Ausführung und das Aufmaß, für Lieferungen und Leistungen sind – soweit im Folgenden bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers nichts anderes bestimmt ist – die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil C, Allgemeine Technische Vorschriften (Klempnerarbeiten DIN 18339, Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen DIN 18330, Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten DIN 18381, Blitzschutzanlagen DIN 18384) in der jeweils gültigen Fassung
- Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom AG zu beschaffen. Der AN hat hierzu notwendige Unterlagen dem AG zu übergeben.

II. Angebot / Unterlagen

- Die Angebote des AN sind freibleibend.
- Eigentum und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen bleiben dem AN vorbehalten. Sie dürfen ohne Zustimmung des ANs nicht vervielfältigt oder Dritten – auch nicht auszugswise – zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichterteilung des Auftrags sind Originale und eventuell erstellte Vervielfältigungen unverzüglich an den AN herauszugeben.

III. Preise

- Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
- AN ist berechtigt für die Erstellung von Kostenvorschlägen eine angemessene Vergütung zu verlangen. Eine Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags wird nicht übernommen.
- Preise sind als Festpreise für die Rechnungslegung nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vom AN schriftlich anerkannt werden.
- Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
- Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen sind zusätzlich zu vergüten.

IV. Lieferzeit / Montage

- Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die ordnungsgemäße Sicherung und Bewachung der Baustelle obliegt dem AG.
- Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten o.ä. vorgesehen, so ist der AG verpflichtet, den AN vor Beginn seiner Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem AG bekannte Gefahren, wie z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Gegenstände in angrenzenden Räumen, Gefahr für Leib und Leben, ausdrücklich hinzuweisen.
- Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des AN, so kann dieser – sofern der AN Unternehmer ist – bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz einschließlich eines entgangenen Gewinns verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem AN neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch der Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

V. Gewährleistung

- Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstellerangaben nur dann zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages, wenn und soweit der AN eine gesondert schriftlich fixierte Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat.
- Besteht die Leistung des AN in der Lieferung einer Sache und ist die gelieferte Sache mangelhaft, beschränkt sich der Anspruch des AG, wenn er Unternehmer ist, auf Nachbesserung. Der AN kann nach seiner Wahl auch eine neue Sache liefern (Nachlieferung). Die Nachlieferung erfolgt jedoch grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf Kulanzbasis. Ist die Nachbesserung fehlgeschlagen oder hat der AN die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des AG oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. bei Dichtungen) entstanden sind.
- Ist der AG Unternehmer, so ist er unverzüglich zur Rüge von Mängeln nach § 377 HGB verpflichtet, andernfalls die Gewährleistungsrechte ausgeschlossen sind.
- Die Mängelansprüche verjähren nach einem Jahr, wenn der AG Unternehmer ist bzw. nach zwei Jahren, wenn der AG Verbraucher ist, nach erfolgter Ablieferung der vom AN gelieferten Ware beim AG. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Ist der AG Unternehmer, erfolgt die Lieferung gebrauchter Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Ist der AG Verbraucher verjähren die Gewährleistungsansprüche für die Lieferung gebrauchter Gegenstände nach einem Jahr. Soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs. 3 BGB) oder bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des AN, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen, gilt abweichend die gesetzliche Verjährungsfrist.
- Bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben, verjähren die Gewährleistungsansprüche in einem Jahr nach Abnahme. Die einjährige Frist für Gewährleistungsansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z.B. insbesondere
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs. 3 BGB)
 - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
 - bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des AN, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen
 - sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des AN, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche aus einem Werkvertrag für Arbeiten an einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, bleiben unberührt.
- Kommt der AN einer Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung nach und gewährt dieser dem AN den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel objektiv nicht vorliegt, hat der AG die Aufwendungen des AN im Rahmen der örtlichen Sätze zu ersetzen.

VI. Versuchte Instandsetzung

- Wird der AN mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil
 - a) der AG den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
 - b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem AG nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann ist der AG verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des AN zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungsbereich des AN fällt.

VII. Haftung

- Ansprüche des AG auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Bei einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft, etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der AN nicht, wenn der AG es unterlassen hat, in der Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.
- Werden auf Verlangen des AG bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der AG bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den AN zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den AG haben, haftet der AN nicht.

VIII. Zahlung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- Die Zahlungen sind zu leisten rein netto Kasse, ohne Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.
- Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AN aufrechnen.
- Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht
- Wir behalten uns folgende Abfrage vor: Bonitätsrelevante Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) beziehen wir von der infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Nähere Informationen finden Sie unter www.experian.de/icd-infobatt.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Ist der AG Verbraucher, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
- Ist der AG Unternehmer, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
- Kommt der AG seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand herauszuverlangen; der AG ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet.
- Soweit die Liefergegenstände wesentlich Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzugeben. Beeinträchtigt der AG die vorgenannten Rechte des AN, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der AG, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf den AN.
- Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der AG den AN unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den dem AN entstandenen Ausfall.
- Ist der AG Unternehmer, ist dieser zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der AG schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der AG bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des AN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der AN wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt.

X. Schlussbestimmungen

- Es gilt deutsches Recht aus dem Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG).
- Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Nürnberg, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten Nürnberg als Gerichtsstand.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt.